

Anlage 2

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Weihnachtsmarkt in Ulm

(AVB Weihnachtsmärkte)

§ 1 Warensortiment

1) Zum Verkauf zugelassen ist ausschließlich das im Marktbeschickervertrag genannte Warenangebot. Abweichungen hiervon sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Marktveranstalters gestattet.

2) Sofern Waren wie z.B. Textilien, Spielwaren, Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz angeboten werden und der Produktions-/Bearbeitungsort in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist die Vorlage einer Bestätigung erforderlich, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde.

3) Soweit zum Verkauf von Waren, insbesondere Lebensmitteln oder alkoholischen Getränken, eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erforderlich ist, hat der Marktbeschicker diese bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres dem Marktveranstalter vorzulegen.

4) Beim Verkauf von Lebensmitteln sind die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen vom Marktbeschicker strikt zu befolgen. Die erforderlichen Gesundheitszeugnisse sind für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde auf dem Standplatz jederzeit bereitzuhalten.

5) Der Marktbeschicker, dem der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken gestattet ist, hat sich die erforderliche Schankerlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beschaffen und diese zu Kontrollzwecken während der Verkaufszeiten stets bereitzuhalten.

§ 2 Kündigungs- und Rücktrittsrecht

1) Der Marktveranstalter ist berechtigt, den Marktbeschickervertrag aus wichtigem Grunde jederzeit fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung des Standplatzes zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor,

- wenn nachträglich bekannt wird, dass Gründe vorliegen, die eine Versagung der Zulassung des Marktbeschickers rechtfertigen, insbesondere, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist;
- wenn trotz entsprechender Abmahnung und Fristsetzung Waren angeboten werden, die vertraglich nicht zugelassen sind;
- wenn der Marktbeschicker aufgrund des Marktbeschickervertrages geschuldete Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt;
- wenn der Marktbeschicker sonstige Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Marktbeschickervertrag schuldhaft verletzt und die Vertragsverletzung trotz Abmahnung

- mit entsprechender Fristsetzung nicht unterlassen oder erneut begangen wird.
- wenn der Marktbeschricker seine Zulassung entgegen § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Benutzungsbedingungen für Wochen- und Weihnachtsmärkte der Stadt Ulm veräußert oder auf andere Weise an Dritte überträgt.

2) Die Ulm Messe GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen oder Terrorgefahr zu verkürzen, zu unterbrechen oder vorzeitig abubrechen. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz von Aufwendungen des Ausstellers gegen die Ulm Messe GmbH besteht in diesem Falle nicht. Dies gilt auch, sofern die Ulm Messe GmbH aufgrund höherer Gewalt, Streik, Terrorgefahr, pandemisch oder politischer Ereignisse die Veranstaltung nicht durchführen kann. Die Miete gilt als voll angefallen, wenn die Veranstaltung für mindestens 50 % der geplanten Dauer stattfindet. Die Mindestdauer wird in vollen Tagen errechnet. Jeder angefangene Tag (gerechnet ab der regelmäßigen Öffnungszeit) wird als voller Tag zu Grunde gelegt. Ist die tatsächliche Veranstaltungsdauer kürzer, hat der Aussteller Anspruch auf eine anteilige Erstattung der gezahlten Miete für jeden vollen Tag, die die Veranstaltung kürzer als die vorgenannte Mindestdauer bleibt. Die Höhe der Erstattung errechnet sich auf Basis der errechneten Tagesmiete für die geplante Veranstaltungsdauer.

§ 3 Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss

- 1) Sofern der Marktbeschricker einen Strom-, Wasser- oder Abwasseranschluss benötigt, hat er die insofern vom Marktveranstalter bereitgestellten Einrichtungen und Anschlüsse zu benutzen. Für Schäden an oder unsachgemäßen Gebrauch dieser Ver- und Entsorgungsleitungen haftet der Marktbeschricker gemäß § 9 Abs. 2 der Allgem. Benutzungsbedingungen (Anlage 1).
- 2) Mit dem Anschluss an die Stromversorgung dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Personen oder Firmen beauftragt werden.
- 3) Die Elektroinstallationen müssen den technischen Anforderungen (VDE) und den technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH entsprechen. Die angeschlossenen Geräte müssen das VDE-Zeichen tragen und entsprechend den Vorschriften GUV geprüft sein.
- 4) Heizstrahler dürfen nicht verwendet werden. Für Heizzwecke dürfen nur Katalyt-Heizgeräte benutzt werden, die mit einer DVGW-Nummer versehen sind. Bei Verwendung von Flüssiggas finden die TRF 1988 „Technische Regeln Flüssiggas“ Anwendung, ebenso die Unfallverhütungsvorschrift „Gase“. Weiter gilt als Vertragsbestandteil das Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen“, Stand 07/2015.
- 5) Der Marktbeschricker ist nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet an einer jährlichen Gasunterweisung teilzunehmen und dies belegbar vorzuweisen.
- 6) Im Falle der Inanspruchnahme der vorgenannten Leistungen hat der Marktbeschricker die anfallenden Nebenkosten s. Anlage 3 – Entgelte – zu tragen und dem Marktveranstalter zu erstatten.
- 7) Auf Verlangen des Marktveranstalters ist der Marktbeschricker verpflichtet, eine nach den gesetzlichen Bestimmungen verzinsliche Barkaution in der Höhe zu stellen, in der nach Schätzung des Marktveranstalters für die Dauer des Weihnachtsmarktes voraussichtlich Nebenkosten anfallen.

§ 4 Auf- und Abbau der Marktstände

An den gesondert festgelegten Auf- und Abbautagen darf nur in den Zeiten von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr auf- und abgebaut werden. Der Marktbeschricker ist berechtigt, in dieser Zeit den Münsterplatz zu befahren, um an seinem Standplatz Verkaufseinrichtungen oder andere Betriebsgegenstände anzufahren und abzuladen. Am Totensonntag sind Aufbauarbeiten untersagt.

§ 5 Verkaufszeiten

- 1) Für den Weihnachtsmarkt gelten folgende Verkaufszeiten
 - täglich von 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr
 - Sonntags von 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr (bis 11.30 Uhr „leiser“ Betrieb)
 - die Geschirrrückgabe muss bis 21.00 Uhr geöffnet sein
- 2) Warenanlieferungen dürfen nur außerhalb der Verkaufszeiten stattfinden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen darf der Marktbesicker nur solche Stände benutzen, wie sie in der Anlage 6 „Beschreibung der Verkaufsstände auf dem Ulmer Weihnachtsmarkt“ beschrieben sind.
- 2) Der Marktbesicker ist verpflichtet, die Standfestigkeit seiner Verkaufseinrichtung sicherzustellen. Die Oberfläche des Münsterplatzes ist vor Beschädigungen zu schützen. Verankerungen sind nicht zugelassen.
- 3) Am Verkaufsstand hat der Marktbesicker Name und/oder Firma gemäß § 70 b, in Verbindung mit § 15 a Gewerbeordnung gut sichtbar anzubringen.
- 4) Auf dem Dach des Verkaufsstandes sowie in den Giebelflächen der Gauben ist eine Werbung nicht erlaubt.
- 5) Die Firstbeleuchtung ist von den außenliegenden Ständen zu unterhalten und anzubringen sowie abzubauen und zu lagern.

§ 7 Feuerschutz

- 1) In den Verkaufsständen, in denen mit Koch-, Heiz- und Wärmegeräten umgegangen wird, sind geprüfte Feuerlöscher der Brandklasse A, B und C für feste, flüssige und gasförmige Stoffe nach DIN 14406 gut sichtbar und zugänglich bereitzustellen. Die Elektrovorrichtungen sind so aufzustellen, dass durch sie keine Brandgefahr entstehen kann.
- 2) Bei Verwendung von Flüssiggas finden die TRF 1988 („Technische Regeln Flüssiggas“) und die Unfallverhütungsvorschrift „Gase“ Anwendung. Gasflaschen dürfen nur in nicht brennbaren Schutzschränken aus Blech untergebracht werden. Die Schutzzone um den Blechschrank beträgt einen Meter in jede Richtung. Innerhalb dieser Schutzzone gelten die Bestimmungen der VDE 0165.
- 3) In Nutzungseinheiten dürfen sich maximal zwei angeschlossene, gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flüssiggasflaschen befinden (unabhängig davon, ob die Flüssiggasflaschen voll, teil entleert oder entleert sind). Siehe Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen“.
- 4) Für Heizzwecke dürfen nur Katalyt-Heizgeräte benutzt werden, die mit einer EVGW-Nummer versehen sind.

§ 8 Verpackungen, Umweltschutz und Müllvermeidung

- 1) Der Marktbesicker ist verpflichtet, auf die Verpackung seiner Waren so weit wie möglich zu verzichten. Soweit jedoch eine Verpackung unumgänglich ist, hat der Marktbesicker umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden, insbesondere recyceltes, ungebleichtes Papier und Baumwolltaschen. Auf die Verwendung von Kunststoffverpackungen ist zu verzichten. Dies gilt nur dann und insoweit nicht, als im Einzelfall die Verwendung anderer Materialien nicht möglich oder dem Marktbesicker unter keinen Umständen zumutbar ist. Der Marktveranstalter ist berechtigt, über die Frage der Zumutbarkeit nach billigem Ermessen zu entscheiden und ihm zumutbar erscheinende Verpackungen vorzuschreiben.
- 2) Weitere Auflagen für die Standbetreiber mit Speisen und Getränkeverkauf ergeben sich aus der Anlage 4 – Allgemeine Bestimmungen über Umweltschutz und Müllvermeidung.

§ 9 Parken von Kraftfahrzeugen

Der Marktbesicker und seine Mitarbeiter dürfen den Bereich des Weihnachtsmarktes nur anlässlich des Auf- und Abbaus und zur Warenanlieferung während der zugelassenen Zeiten befahren.

§ 10 Sicherheitskontrollen

- 1) Vertretern des Marktveranstalters gewährt der Marktbeschicker jederzeit Zugang zu seinen Verkaufseinrichtungen. Der Marktbeschicker kann verlangen, dass sich Vertreter des Marktveranstalters ausweisen.
- 2) Der Marktbeschicker verpflichtet sich ferner, der Feuerwehr und der Gewerbeaufsicht zu Beginn des Weihnachtsmarktes für eine Sicherheitsprüfung, insbesondere hinsichtlich der Elektroanlagen, Gasanlagen und der Feuerlöscher Zugang zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren.

Ulm, im August 2023